OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350821/45/BMa/TO

Datum:
Linz, 1. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über Antrag des Ing. Dipl.-Ing.(FH) E M, L, vom 07.02.2022 und vom 14.02.2022 auf Wiedereinsetzung bzw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu LVwG-350821 gemäß §§ 32 und 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Die Anträge auf Wiedereinsetzung des Verfahrens und auf Wiederaufnahme des Verfahrens werden zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.06.2021, LVwG-350821/37/BMa/TK, wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vom 25.05.2020, RSL/2011473/A, wegen Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in Rechtskraft erwachsen.

I.2. Mit den nunmehr eingebrachten Anträgen auf Wiedereinsetzung bzw. Wiederaufnahme nach §§ 32 und 33 VwGVG wurde u.a. vorgebracht, dass „alle bereits abgeschlossenen verfahren rechtswidrig und strafbar beendet wurden, denn es sei die mündliche Verhandlung entgegen des § 24 Abs. 4 VwGVG mutwillig, wissentlich und schuldhaft unterlassen, denn nach § 9 Abs. 2 StGB, insbesondere der Nachrecherche aufgrund der Berufsausbildung und -erfahrung hätten die Entscheidungsträger folgendes zu wissen gehabt:“. Es wurde auf Entscheidungen des EGMR hingewiesen und die Einleitung bzw. Aufrechterhaltung des Erwachsenenschutzverfahrens vor dem Bezirksgericht Linz in Frage gestellt. Den Anträgen war ein Konvolut von Unterlagen angeschlossen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 109/2021, ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. [....] Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Das Verfahren betreffend den Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.06.2021, LVwG-350821/37/BMa/TK, abgeschlossen.
Einen in § 32 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 4 VwGVG genannten Wiederaufnahmegrund hat der Antragsteller nicht geltend gemacht und nicht näher ausgeführt. Auch enthält der Antrag keine Ausführungen über die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG.
Es war daher schon aus diesem Grunde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG zurückzuweisen.

II.2. Gemäß § 33 VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt (Abs. 1).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen (Abs. 3).

Abgesehen vom eigentlichen Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 32 VwGVG enthält der Antrag keine weiteren Ausführungen hinsichtlich einer Wiedereinsetzung. Weder wurde ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis aufgezeigt und geltend gemacht, noch wurden Umstände hinsichtlich der Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung dargelegt.
Da das vom Antragsteller begehrte Verfahren betreffend Rechtsschutz bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, ist eine den Antragsteller betreffende Frist in diesem Verfahren nicht offen und einzuhalten, es wurde auch eine mündliche Verhandlung nicht versäumt, sodass eine wesentliche Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung fehlt. Es war daher auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

II.3. Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 und 4 VwGVG entfallen, weil die Anträge zurückzuweisen waren und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 GCR entgegenstehen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann